

Statuten des Vereins Berner Kammerorchester

I Name, Sitz und Zweck

- Art. 1 Unter dem Namen «Berner Kammerorchester» (nachstehend BKO genannt), gegründet am 24. August 1938 als «Berner Spielkreis», besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 – 79 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Bern.
- Art. 2 Das BKO bezweckt die Pflege alter und neuer Werke für Kammerorchester und deren Aufführung in öffentlichen Konzerten. Die Aktivitäten des Vereins sind kultureller Natur. Allfällige Gewinne werden nur zur Subventionierung eigener kultureller Veranstaltungen verwendet.

II Mitgliedschaft

- Art. 3 Das BKO setzt sich zusammen aus:
- Aktivmitgliedern
 - Fördermitgliedern
 - Kollektivmitgliedern
 - Ehrenmitgliedern

a Aktivmitglieder

- Art. 4 Als Aktivmitglieder gelten jene natürlichen Personen, die eine Charge des Vereins besetzen und für diese vom zuständigen Gremium gewählt wurden. Als Chargen gelten der Einsitz im Vorstand, die musikalische Leitung, die Stimmführung sowie alle weiteren instrumentalen Funktionen im Orchester.
- Art. 5 ¹ Wahl:
- Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt.
 - Die musikalische Leitung wird nach Anhörung der Aktivmitglieder durch den Vorstand gewählt.
 - Die Stimmführenden werden auf Antrag der musikalischen Leitung und nach Anhörung der bereits gewählten Stimmführenden durch den Vorstand gewählt. Stimmberechtigt dabei sind: Orchestermglieder im Vorstand, Stimmführende, musikalische Leitung und bereits gewählte Mitglieder des betroffenen Registers.
 - Die Wahl der übrigen Orchestermglieder in ihre Chargen erfolgt mittels geeignetem Auswahlverfahren durch das zuständige Gremium, bestehend aus der musikalischen Leitung, den Stimmführenden, sowie den Aktivmitgliedern des betroffenen Registers.

² Auf den Vorstand und die musikalische Leitung wird unten (Ziff. IV b resp. c) näher eingegangen.

³ Die Wahl der Stimmführenden und der übrigen Orchestermitglieder erfolgt für mindestens zwei Jahre. Das erste Jahr gilt als Probezeit. Nach Ablauf der Probezeit entscheidet das Wahlgremium mit dem absoluten Mehr der Stimmen über die definitive Wahl. Rekurse gegen Wahlentscheide sind an die Mitgliederversammlung zu richten.

⁴ Der Austritt eines Orchestermitglieds muss durch schriftliche Ankündigung vor Ende des Geschäftsjahres erfolgen.*

Art. 6 Der Ausschluss eines Orchestermitgliedes erfolgt durch den Vorstand. Die betroffene Person ist vorher durch den Vorstand anzuhören. Ausschlussgründe können zum Beispiel sein: Unprofessionelles Verhalten bei Proben und Konzerten. Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt, innert 30 Tagen seit der schriftlichen Mitteilung des Ausschlusses, an die nächste Mitgliederversammlung zu rekurrieren.

Art. 7 Aktivmitglieder haben keinen Jahresbeitrag zu bezahlen.

b Fördermitglieder

Art. 8 ¹ Fördermitglieder können natürliche Personen werden, welche das BKO unterstützen möchten.

² Sie bezahlen einen jährlichen Mitgliederbeitrag. Der Mindestbetrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Ohne Änderungsantrag gilt die Beitragshöhe jeweils für das folgende Jahr. Über allfällige Vergünstigungen auf Ticketpreisen oder weitere Spezialaktionen beschliesst der Vorstand.

³ Die Fördermitgliedschaft erlischt durch:

a) Austritt

Der Austritt erfolgt *mittels schriftlicher Erklärung an den Vorstand. Er kann nur auf Ende des Rechnungsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist erfolgen.

b) Ausschluss

Ein Ausschluss durch den Vorstand kann erfolgen, wenn sich das Mitglied unehrenhaften Verhaltens schuldig macht oder die Interessen des Vereins schädigt. Der Ausschluss erfolgt nur nach Anhörung des Mitglieds und wird diesem schriftlich mitgeteilt. Der Ausschluss gilt per sofort. Eine Rekursmöglichkeit an die Mitgliederversammlung besteht nicht.

c) Todesfall

c Kollektivmitglieder

Art. 9 ¹ Kollektivmitglieder können juristische Personen und Gesellschaften werden, die mit einem jährlichen Beitrag das BKO unterstützen möchten.

² Die Kollektivmitgliedschaft erlischt unter den gleichen Bedingungen wie die Fördermitgliedschaft.

d Ehrenmitglieder

Art. 10 ¹ Personen, die sich besonders für das BKO verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

² Sie sind von jeder Beitragsverpflichtung befreit.

³ Die Ehrenmitgliedschaft erlischt unter den gleichen Bedingungen wie die Fördermitgliedschaft.

III Vereinsvermögen und Haftung

Art. 11 ¹ Die Mittel des Vereins werden aufgebracht durch:

- Einnahmen aus Konzerten
- Mitgliederbeiträge
- Beiträge der öffentlichen Hand
- Beiträge Dritter
- Geschenke, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen

² Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur dessen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder wird ausgeschlossen.

IV Organe

Art. 12 Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Musikalische Leitung
- d) Geschäftsleitung
- d) Revisionsstelle

a Mitgliederversammlung

Art. 13 ¹ Die Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins tritt jährlich im 1. Quartal einmal zusammen. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen sind im Bedarfsfall auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag von mindestens 1/5 der Mitglieder oder auf Antrag der Revisionsstelle unter Angabe des Zwecks einzuberufen. Die Versammlung hat spätestens 4 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

² Die Einberufung hat mindestens 10 Tage vor der Versammlung durch schriftliche Einladung an alle Mitglieder unter Angabe der Traktanden zu erfolgen.

³ Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind spätestens 5 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an das Präsidium zu richten.

⁴ Über Gegenstände, die nicht traktandiert und in der Einladung bekanntgegeben wurden, können keine verbindlichen Beschlüsse gefasst werden. Über Anträge der Mitglieder ist aber eine Beschlussfassung zuhanden der nächstfolgenden Mitgliederversammlung möglich.

Art. 14 Die Befugnisse der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Genehmigung des Geschäftsberichts, inklusive Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle
- Genehmigung des Gesamtbudgets
- Festsetzung der Mindesthöhe des Mitgliederbeitrags der Fördermitglieder
- Wahl des Präsidiums, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Behandlung von Anträgen des Vorstands und der Mitglieder
- Entscheid über wichtige, ihr vom Vorstand unterbreitete Geschäfte
- Änderung der Statuten
- Auflösung des Vereins.

Art. 15 ¹ Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse über die Änderung der Statuten bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder, ebenso Beschlüsse über die Auflösung des Vereins oder über dessen Fusion mit einem anderen Verein.

² Sämtliche Mitglieder sind stimmberechtigt. Alle anwesenden Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Die juristischen Personen üben das Stimmrecht durch einen bevollmächtigten Vertreter aus. Bei gleichgeteilter Stimmenzahl steht dem Präsidium der Stichentscheid zu.

³ Bei einer Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung über die Verwendung eines allfälligen Reinvermögens mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Gewinn und Kapital sind im Falle der Auflösung einer anderen wegen öffentlichem Zweck steuerbefreiten kulturell tätigen juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zuzuwenden.

⁴ Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

b ***Vorstand***

Art. 16 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

Art. 17 ¹ Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) Präsidium
- b) Vizepräsidium
- c) Konzertmeister:in
- d) Musikalische Leitung

- e) Kassier:in
- f) höchstens 4 Beisitzende.

² Mit Ausnahme der Wahl des Präsidiums, welche der Mitgliederversammlung vorbehalten bleibt, konstituiert sich der Vorstand selbst. Die Ämterkumulation ist zulässig.

³ Der Gemeinderat der Stadt Bern hat das Recht, eine:n Vertreter:in in den Vorstand abzuordnen. Das gleiche Recht steht den Orchestermitgliedern für mindestens eine:n Vertreter:in neben der Konzertmeisterin/dem Konzertmeister zu.

Art. 18 ¹ Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins und trifft alle Entscheide, die nach Gesetz und Statuten nicht einem anderen Organ vorbehalten sind. Ihm stehen insbesondere folgende Befugnisse zu:

- Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlung
- Erlass von Reglementen
- Ausschluss von Mitgliedern
- Genehmigung des künstlerischen Programms und dessen Budgets
- Wahl der Geschäftsstelle (Geschäftsleitung und weitere Stellen)
- Wahl der musikalischen Leitung

² Er wird einberufen auf Antrag des Präsidiums oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes oder der Geschäftsleitung.

³ Beschlüsse des Vorstands erfolgen mit dem einfachen Mehr der Anwesenden.

Art. 19 Der Vorstand ist befugt, besondere Kommissionen einzusetzen; zu diesen können auch Persönlichkeiten ausserhalb des Vorstandes als Beratende beigezogen werden.

Art. 21 Präsident:in, Vizepräsident:in und die Geschäftsleitung vertreten den Verein nach aussen, sie sind jeweils kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigt.

c *Musikalische Leitung*

Art. 22 Die musikalische Leitung wird vom Vorstand für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt und kann aus bis zu drei Personen bestehen. Ihre Rechte und Pflichten können in einem vom übrigen Vorstand zu erlassenden Pflichtenheft festgehalten werden. Die Geschäftsleitung begleitet die musikalische Leitung mit beratender Stimme.

d *Revisionsstelle*

Art. 23 Die zwei Rechnungsrevisor:innen werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt und sind jeweils wiederwählbar. Sie haben die Jahresrechnung zu prüfen, der Mitgliederversammlung über den Befund schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag auf Erteilung oder Verweigerung der Décharge gegenüber der Geschäftsleitung und Vorstand zu stellen. Sie können einen externen Experten beiziehen.

V Allgemeines

Art. 24 Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

Art. 25 ¹ Die vorliegenden Statuten treten mit der Annahme durch die Mitgliederversammlung vom 1. Mai 2024 rückwirkend auf den 1. Januar 2024 in Kraft.

² Sie ersetzen die von den Mitgliederversammlungen vom 12. September 2017 und vom 23. Juni 1987 angenommenen und in Kraft gesetzten Statuten sowie die Gründungsstatuten vom 24. August 1938 des «Berner Spielkreises», in Kraft gesetzt am 13. März 1939.

Präsidium

Vize Präsidium

Bern, 1. Mai 2024

Dorothee Schmid

Thomas Walter